



Landesnaturschutzverband  
Baden-Württemberg e.V.

Dachverband der Natur-  
und Umweltschutzverbände  
in Baden-Württemberg  
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und  
Umweltschutzvereinigung  
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Enzkreis  
Gerhard Walter  
Schützingen Straße 16  
75433 Maulbronn

Maulbronn, den 03.05.2024

Regionalverband Nordschwarzwald  
Westl. Karl-Friedrich-Str. 29-31  
75172 Pforzheim

per E-Mail: [stellungnahmen@rvnsw.de](mailto:stellungnahmen@rvnsw.de)

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht  
E-Mail an LNV B-W e.V.  
v. 30.01.2024 u. 13.02.2024 Sekreta-  
riat@rvnsw.de

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail  
0711 / 24 89 55 22  
[lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de](mailto:lnv-ak-enzkreis@lnv-bw.de)

## **Teilregionalplan Windenergie, Region Nordschwarzwald Beteiligungsverfahren gem. § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 12 Abs. 2 und Abs. 5 LplG**

### **Stellungnahme des LNV-Arbeitskreises Pforzheim/Enzkreis**

Sehr geehrter Herr Klein, sehr geehrte Damen und Herren,  
vielen Dank für Ihre Schreiben vom 30.01.2024 und 13.02.2024 und die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Teilregionalplan Windenergie für die Region Nordschwarzwald zur Festlegung von Vorranggebieten.

Gerne beteiligen wir uns im Rahmen der Anhörung der TÖB. Der Landesnaturschutzverband-Arbeitskreis Pforzheim/Enzkreis gibt für den Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. die nachfolgende Stellungnahme für den Bereich Pforzheim und Enzkreis ab.

Unsere Stellungnahme gliedert sich in folgende Abschnitte:

- Zusammenfassung
- Grundsätzliche Stellungnahme zur Planung
- Anhang mit Stellungnahme zu den einzelnen Vorranggebieten

### **Zusammenfassung**

Der Windkraftausbau in der Region Nordschwarzwald wird hinsichtlich des Klimaschutzes für notwendig gesehen und grundsätzlich befürwortet. Gleichwohl müssen mit Blick auf die Biodiversitätskrise die Auswirkungen auf den Naturhaushalt so gering wie möglich gehalten werden.

Wir fordern deshalb:

- die Bündelung von Windkraftstandorten in Windparks,
- den vollständigen Verzicht auf Ersatzaufforstungen bei Vorranggebieten im Wald,
- die weitergehende Berücksichtigung des besonderen Artenschutzes durch Ausschluss aller Flächen mit Schwerpunktvorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie,
- die Berücksichtigung von regional bedeutenden Vogelzugkonzentrationskorridoren, wie diese aus vorhandenen Daten aus Ornitho.de oder von mehrjährigen Beobachtungen erfahrener Vogelzug-Beobachter dokumentiert sind,
- die Anwendung der fachlich anerkannten Standard-Schutzmaßnahmen bzw. Vermeidungsmaßnahmen für die vorkommenden Artengruppen (Vögel, Haselmaus, Fledermäuse, Reptilien Amphibien) und Ökologische Baubegleitung (ÖBB) und
- die Vermeidung von betriebsbedingten Kollisionen durch Bau möglichst großer Anlagen im Wald (mindestens 50 m Abstand zwischen Rotorspitzen und Waldoberkante).

### **Grundsätzliche Stellungnahme zur Planung**

Wie wir bereits in unserer Stellungnahme vom 26.07.2023 ausgeführt haben, liegt ein sehr großer Nutzen der Aufstellung des Teilregionalplans Windkraft in einer transparenten Vergleichbarkeit der betrachteten Kriterien auf regionaler Ebene. Im regionalen Vergleich der einzelnen Standorte untereinander lassen sich die weniger problematischen Standorte für Natur- und Artenschutz identifizieren. Interessant ist hierbei die Betrachtung der bereits vier gebauten WEA auf der Langenbrander Höhe im Enzkreis und Landkreis Calw (WC1), die sich mit dem Gebiet der Schwerpunktvorkommen Kategorie A überschneiden (Ausschlussfläche).

Mit der in der Strategischen Umweltprüfung (SUP) dargestellten Herangehensweise zur Identifikation der umweltverträglichsten Standorte für Windenergieanlagen sind wir generell einverstanden.

Wir gehen davon aus, dass die in Kapitel 2.5 des Umweltberichts erläuterten Unsicherheiten bzgl. der Abschichtung bestimmter Prüferfordernisse auf die nachgelagerten Ebenen (auch den Artenschutz betreffend) vor Abschluss des Planverfahrens juristisch geklärt sind.

Aus Natur- und Artenschutzsicht wurden folgende Gebiete für eine Nutzung als Standort für Windenergieanlagen ausgeschlossen (vgl. Kriterienkatalog):

- Naturschutzgebiete inklusive einem Vorsorgeabstand von 200 m
- Bann- und Schonwälder inklusive einem Vorsorgeabstand von 200 m
- Artenschutzräume Schwerpunktvorkommen Kategorie A
- FFH-Gebiete inklusive einem Vorsorgeabstand von 200 m
- Europäische Vogelschutzgebiete inklusive einem Vorsorgeabstand von 200 m

Weitere natur- und artenschutzfachlich Aspekte wurden in der SUP erfasst und soweit es der Detaillierungsgrad auf Regionalverbandsebene im Maßstab 1:50.000 ermöglicht berücksichtigt:

- Flächenhafte Naturdenkmale  $\geq 3$  ha,

- Besonders naturnahe Waldbestände 20 % und  $\geq 3$  ha (Verlust von wertvollen Habitaten und naturnahen Waldbeständen),
- Alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren  $\geq 3$  ha (Verlust von alten Waldbeständen),
- Offenlandbiotopkartierung  $\geq 3$  ha (Beeinträchtigung der geschützten Biotope),
- Waldbiotopkartierung  $\geq 3$  ha (Beeinträchtigung der geschützten Biotope),
- FFH-Mähwiesen  $\geq 3$  ha (Verlust oder Beeinträchtigung von FFH-Mähwiesen),
- Waldrefugien  $\geq 3$  ha (Verlust von hochwertigen Waldbeständen),
- Kernräume Landesweiter Biotopverbund trocken, mittel, feucht, Gewässerlandschaften  $\geq 3$  ha,
- Raumkulisse Vögel der offenen Feldflur  $\geq 3$  ha der Prioritären Offenlandflächen (Beeinträchtigung wichtiger Habitats von Feldvögeln sowie Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge),
- Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer  $\geq 3$  ha (Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge),
- Regionaler Wildtierkorridor inkl. 500 m Puffer  $\geq 3$  ha (Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge) und
- Streuobstgebiete  $>1500 \text{ m}^2 \geq 3$  ha (Verlust hochwertiger Habitats).

Hinsichtlich des **Schutzgutes Wasser** wurden gemäß Kriterienkatalog folgende Flächen als Standort für Windenergieanlagen ausgeschlossen:

- Fließgewässer 1. Ordnung inklusive einem Vorsorgeabstand von 50 m und
- Wasser- und Heilquellenschutzgebiete, Zone I inklusive einem Vorsorgeabstand von 100 m zur Wasserfassung.

Im Rahmen der Bearbeitung wurden auch die Wasserschutzgebiete Zone II (inkl. Zone II A und II B) als Standort für Windenergieanlagen sowie Stillgewässer  $\geq 3$  ha ausgeschlossen.

Nicht ausgeschlossen, bzw. wieder in den Vorrangbereich für Windenergie aufgenommen wurden die „nur“ fachtechnisch abgegrenzten Wasserschutzgebietszonen der Zone II (siehe Gebiete Nr. WE 4 und WE 9 im Anhang). Aufgrund der zukünftig knapper werdenden Ressource Trinkwasser bitte wir hier dringend um Überprüfung, ob diese Gebiete nicht aus Vorsorgegründen (wieder) bzw. ergänzend ausgeschlossen werden können.

Hinsichtlich des **besonderen Artenschutzes** sind in SUP in den Steckbriefen noch Vorschläge enthalten, wie durch teilweise geringe Zuschnittanpassungen eine Überschneidung mit den Flächen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz von Vorranggebieten für Windenergieanlagen vermieden wird. So könnten über die Anpassung des VRG auf regionaler Ebene auftretende Konflikte gelöst werden. Dies fordern wir für alle Vorranggebiete ein, bei denen dies noch nicht erfolgt ist (WE 2, WE 3, WE 11, WE 19). Mit aktuellen 3 % Flächen in der 1. Offenlage wäre noch entsprechendes Potential vorhanden.

**Folgende Aspekte sind u.E. auf Regionalverbandsebene noch nicht ausreichend berücksichtigt und sollten noch durch Änderung der Erheblichkeitsschwelle (vgl. Punkt 3.3 Bewertungsmethodik) erneut geprüft werden:**

Wirkung auf den Lebensraum von terrestrischen Säugetieren, mögliche kumulative Auswirkung von WEA in den Wildtierkorridoren

In unserem Schreiben vom 26.07.2023 (Scoping zur Durchführung der Strategischen Umweltprüfung Teilregionalplanung Windenergie) haben wir unsere Bedenken hinsichtlich einer Barrierewirkung und eines Lebensraumverlustes formuliert.

Unsere Anfrage bei den Fachbehörden (RP Karlsruhe, Naturschutzreferat und der Forstlichen Versuchsanstalt Freiburg Baden-Württemberg) ergab, dass dort keine wissenschaftlichen Untersuchungen von WEA (Windenergieanlagen) oder WEA-Parks bezüglich Wildsäuger bekannt sind, die einerseits grundsätzlich eine „Unbedenklichkeit“ belegen, aber andererseits auch nicht, dass Wildsäuger grundsätzlich vergrämt oder anderweitig beeinträchtigt würden, so dass sie Wildtierkorridore nicht mehr nutzen könnten. Es komme demnach sehr auf den jeweiligen Einzelfall, die landschaftliche Situation und ggf. weitere kumulative Wirkungen an. Daher ist eine verpflichtende abwägende Berücksichtigung durch die Fach- und Genehmigungsbehörden auf der Grundlage der voraussichtlichen Auswirkungen vorzunehmen.

Unsere örtliche Jägerschaft geht nach entsprechender Literaturrecherche<sup>1</sup> davon aus, dass die WKAs selbst, sobald sie steht und ihren Betrieb aufgenommen haben, die Wildtiere (terrestrische Säugetiere) in der näheren Umgebung eher wenig beeinflussen werden.

Viele der in unserer Region vorkommenden und unter das Jagdrecht fallenden Wildtiere sind sogenannte „Kulturfolger“ mit einer hohen Adaptionsfähigkeit, sodass hier eine Habituation an die WEA anzunehmen ist.

Zunächst ist die Bauphase als kritische Zeit anzusehen, die zu erheblichem Stress für und zur Störung der Wildtiere führen kann. Durch die Schaffung der für die WEA nötigen Infrastruktur wie z.B. der Erschließung des Standortes durch den Bau neuer Wege und das Verlegen von unterirdischen Stromleitungen, sehen wir die dann anhaltende Gefahr der Habitatfragmentierung bis hin zum Habitatverlust. Die möglichen negativen Auswirkungen sind fehlende Rückzugsmöglichkeiten und Ruheräumen für das Wild, so dass es auch dauerhaft zu Abwanderung kommen könnte. Außerdem sind neu angelegte Wege immer zusätzlich mögliche Quelle von wachsendem Freizeitdruck durch z.B. Fußgänger mit und ohne Hund, Fahrradfahrer, sonstige Sportler und Autofahrer. Sie können daher zur dauerhaften Abwertung bis hin zur Entwertung des Habitats führen. Daher sollten bereits vorhandene Wege als Zufahrtswe-

---

<sup>1</sup> siehe u.a.:

- Boldt, A. & Hummel, S. 2013: Windenergieanlagen und Landsäugetiere - Literaturübersicht und Situation in der Schweiz
- Herrmann, M. (2015): Gefährdung von Wildtieren durch Windenergieanlagen - Zum Stand der Forschung. Öko-Log
- Pohlmeier, K. & C. Menzel (2001a): Projekt Windkraftanlagen. Untersuchungen zur Raumnutzung ausgewählter heimischer Niederwildarten im Bereich von Windkraftanlagen. Abschlussbericht. Tierärztliche Hochschule, Hannover.
- Suchant, R. (2012): Windkraft und Wildtiere. Wildtierforum Baden-Württemberg, Bad Wildbad, 2012

ge genutzt werden und das Verlegen von Stromleitungen entlang bestehender Straßen und Wege durchgeführt werden.

Zusammenfassend kann es also trotz der anzunehmenden Gewöhnung an die WEAs in der Summe durch Dauerreize wie Schall-, Licht-, Elektromagnetismus und olfaktorische Reize zu Stress für das Wild kommen. Kritisch ist dies vor allem dann, wenn die Reize in kumulativer Form und innerhalb von bekannten, nationalen und internationalen Wildkorridoren, wie sie im Generalwildwegeplan (GWP) verzeichnet sind, auftreten.

**Neuesten Einschätzungen zufolge sollte ein internationaler Wildkorridor um maximal 20 % seiner Breite verengt werden, damit er durch die Errichtung einer WEA nicht dauerhaft geschlossen wird.**

Aktuell wird in der SUP eine Flächeninanspruchnahme > 3 ha als Ausschlusskriterium angesetzt. Wir fordern hier, dass aus Vorsorgegründen hier noch einmal ein kritischer Blick hinsichtlich der kumulativen Wirkung mehrere Anlagen und der angetroffenen Geländesituation und hinsichtlich des dann erforderlichen Wegebaus geworfen wird. Auch lokale Wildwege (im besten Fall nach Rücksprache mit dem betroffenen Jagdpächter) bitten wir zu berücksichtigen, um dem Wild genügend Ausweichmöglichkeiten an der Anlage vorbei zu ermöglichen.

**Alle oben aufgelisteten Ausschlusskriterien der SUP begrüßen wir, halten Sie für zwingend erforderlich und erwarten, dass im weiteren Verfahren hiervon nicht mehr abgewichen wird. Folgende Sachverhalte sind demnach noch auf der nachgelagerten Ebene zu berücksichtigen:**

- Flächenhafte Naturdenkmale < 3 ha,
- Offenlandbiotopkartierung < 3 ha (Beeinträchtigung der geschützten Biotope),
- Waldbiotopkartierung < 3 ha (Beeinträchtigung der geschützten Biotope; Biotopschutzwald),
- Naturdenkmale (Verlust oder Beeinträchtigung des geschützten Bestands),
- FFH-Mähwiesen < 3 ha (Verlust oder Beeinträchtigung von FFH-Mähwiesen),
- Waldrefugien < 3 ha (Verlust von hochwertigen Waldbeständen),
- Habitatbaumgruppen (Verlust hochwertiger Habitate),
- Suchräume Landesweiter Biotopverbund des Offenlands (trocken, mittel, feucht, Gewässerlandschaften) und Raumkulisse der Vögel der offenen Feldflur der prioritären Offenlandflächen < 3 ha (Beeinträchtigung wichtiger Habitate von Feldvögeln sowie Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge),
- Generalwildwegeplan inkl. 500 m Puffer < 3 ha (Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge),
- Regionaler Wildtierkorridor inkl. 500 m Puffer < 3 ha (Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge),
- Streuobstgebiete >1500 m<sup>2</sup> < 3 ha (Verlust hochwertiger Habitate),
- Quellen,
- Fließgewässer und

- Gewässerrandstreifen von 10 m.

**Die Daten zu den genannten Sachverhalten liegen vor. Eine Berücksichtigung ist lediglich aufgrund des Maßstabs auf Regionalverbandsebene nicht erfolgt. Eine Berücksichtigung der genannten Aspekte ist auf der nachgelagerten Ebene ohne Zeitverlust möglich und wird von uns eingefordert.**

Zu: Abschichtung auf die nachgelagerte Planungsebene

Mit der im Teilregionalplan vorgelegten SUP ist die Eingriffsregelung nicht abgedeckt, sodass hier im weiteren Genehmigungsverfahren entsprechende Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Für eine angemessene Bearbeitung sind die genauen Anlagendaten (Art, Größe, Anzahl) sowie der geplante Standort bedeutsam.

Der überwiegende Teil der geplanten Vorrangflächen auf den Gemarkungen der Stadt Pforzheim und des Enzkreises liegen im Wald. Pro Windkraftanlage müssen ein Hektar Wald gerodet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Waldspezialisten der Lebensraumverlust sich nicht nur auf die direkte Rodungsfläche bezieht.

In einer kürzlich veröffentlichten Studie vermerkt das Leibniz-Institut für Wildtierforschung zu Fledermäusen:

*„Windkraftanlagen in Wäldern können Fledermäusen in mehrfacher Hinsicht Probleme bereiten. Fledermäuse, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, können direkt an den Anlagen getötet werden, durch Kollision mit Rotorblättern oder einfach durch die erheblichen Druckunterschiede, die sie nicht überstehen können. Fledermäuse, die in der Vegetation unter den Baumkronen jagen, verlieren durch die Rodungen einen Teil ihres Lebensraums... Auch im weiteren Umfeld von Windkraftanlagen und Rodungen könne sich ihr Lebensraum verschlechtern, wenn sie sich durch den Betrieb der Anlagen gestört werden.“ Und weiter heißt es: „Wir stellten fest, dass diese Waldspezialisten in der Nähe von Windkraftanlagen deutlich weniger aktiv sind, insbesondere in der Nähe von Turbinen mit großen Rotoren, sowie in den Hochsommermonaten“, sagt Voigt. Ab einer Entfernung von 450 m nimmt die Aktivität dieser Fledermäuse in Richtung der Anlagen um fast 50 Prozent ab. Windkraftanlagen an Waldstandorten stellen somit nicht nur eine Bedrohung für solche Fledermäuse dar, die oberhalb der Baumkronen nach Insekten jagen, sondern beeinträchtigen auch den Lebensraum für Fledermäuse, die unterhalb der Baumkrone in den Wäldern leben und dort nach Insekten jagen. Waldspezialisten sind daher keine typischen Schlagopfer, ihr Lebensraum und ihr Aktivitätsradius ist dennoch deutlich eingeschränkt in einem Umkreis von mehreren Hundert Metern um eine Anlage“.<sup>2</sup>*

Die LUBW weist in ihrem Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ausdrücklich darauf hin, dass *“die erhebliche Beeinträchtigung kann bei Kollisionsgefährdung durch die bereits in der Praxis etablierte Schutzmaßnahme der saisonalen sowie situativen Abschaltung von Windenergieanlagen in der Regel bis unterhalb des Signifikanzniveaus gesenkt werden.*

*Die oberste Naturschutzbehörde wird daher den für die Genehmigung zuständigen Behörden empfehlen, die insgesamt gedeckelte Schutzmaßnahme „Abschaltung“ (siehe § 45 b Absatz 6*

---

<sup>2</sup> Ellerbrok J, Delius A, Peter F, Farwig N, Voigt CC (2022): Activity of forest specialist bats decreases towards wind turbines at forest sites. Journal of Applied Ecology. DOI: 10.1111/1365-2664.14249. Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (Leibniz-IZW) im Forschungsverbund Berlin e.V. Alfred-Kowalke-Str. 17, 10315 Berlin, Deutschland

*BNatSchG) prioritär für die kollisionsgefährdeten Fledermausarten im Rahmen von Genehmigungsvorhaben vorzusehen.“<sup>3</sup>*

Auch das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Beschluss des Ersten Senates vom 23. Oktober 2018, 1 BvR 2523/13) verdeutlicht, dass die Einschätzung des signifikant erhöhten Tötungsrisikos der vollen gerichtlichen Kontrolle unterliegt und der Gesetzgeber in der Verantwortung steht hier untergesetzliche Maßstäbe zu setzen, die einer negativen Bestandsentwicklung von Fledermäusen entgegenwirken.

Bisher existierte keine fachliche Herleitung für eine Schwelle, die als Grundlage bundesweit einheitlicher Regelungen für Abschaltungen von Windenergieanlagen zum Schutz von Fledermäusen herangezogen werden kann. Leitfäden und Handreichungen in den Bundesländern arbeiten mit einer Spanne von Schwellen für die maximale Anzahl durch Windenergieanlagen getöteter Fledermäuse. Sie reichen von unter 0,5 über <1 bis zu 2 toten Tieren pro Anlage und Jahr.

Die sogenannte Signifikanzschwelle legt fest, wie viele tote Fledermäuse pro Windenergieanlage und Jahr tolerierbar sind. Das Bundesamt für Naturschutz hatte deshalb im Jahr 2021 ein entsprechendes Forschungs- und Entwicklungsvorhaben vergeben. Die Ergebnisse hat das Bundesamt für Naturschutz (BfN) jetzt präsentiert<sup>4</sup>.

Innerhalb des Vorhabens wurde auf Basis von Fachliteratur, Verwaltungsvorschriften und Gerichtsurteilen ein Entwurf für die Herleitung der Signifikanzschwelle erarbeitet. Dieser schlägt einen bundeseinheitlichen Schwellenwert von im Durchschnitt weniger als einem Tier pro Anlage und Jahr vor. Nur so lassen sich nach Einschätzung der Expertinnen und Experten mögliche negative Auswirkungen auf die empfindlichen Populationen einiger Fledermausarten verhindern. Da die Reproduktionsrate von Fledermäusen sehr niedrig ist, können bereits gering erhöhte Mortalitätsraten zu einem erhöhten Aussterberisiko führen.

Die Veröffentlichung der Empfehlung des Bundesamtes für Naturschutz ist ein Beitrag zur Diskussion um eine Standardisierung. Anliegen ist ein möglichst naturverträglicher Ausbau der Windenergienutzung mit einer Minimierung möglicher Beeinträchtigungen.

Zudem enthält die Veröffentlichung nach Region und Jahreszeit differenzierte Abschaltvorgaben, mit denen Abschaltungen von Windenergieanlagen zum Schutz von Fledermäusen zukünftig noch passgenauer auf ein notwendiges Maß reduziert werden können.

Innerhalb des Vorhabens wurde auf Basis von Fachliteratur, Verwaltungsvorschriften und Gerichtsurteilen ein Entwurf für die Herleitung der Signifikanzschwelle erarbeitet. Dieser schlägt einen bundeseinheitlichen Schwellenwert von im Durchschnitt weniger als einem Tier pro Anlage und Jahr vor. Nur so lassen sich nach Einschätzung der Expertinnen und Experten mögliche negative Auswirkungen auf die empfindlichen Populationen einiger Fledermausarten verhindern.

**Zusammenfassend ist festzustellen, dass nicht nur im Wald, sondern auch im Offenland Eingriffe durch die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen zu erwarten sind, die im Rahmen der Eingriffsregelung abzarbeiten sind.**

---

<sup>3</sup> Landesanstalt für Umwelt Baden- Württemberg, Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie, 31.10.22 Seite 24f

<sup>4</sup> <https://www.bfn.de/aktuelles/windenergieanlagen-empfehlung-fuer-bundesweite-signifikanzschwelle-zum-schutz-von>

Für alle betroffenen Artengruppen sind dies u.a.

- Kleinräumige Vermeidungsmaßnahmen (Zuwegung und Standort WEA): Schonung bedeutsamer Fortpflanzungs- und Ruhestätten,
- Vermeidung von Tötungen bei Rodungsarbeiten und
- Ausgleich von Lebensstättenverlusten durch Maßnahmen zur Verbesserung von (Wald-) Habitaten in Abhängigkeit von der Funktion und Bedeutung der Eingriffsfläche und entsprechend der Schwere des Eingriffs an geeigneten Stellen in räumlicher Nähe.

Für Fledermäuse insbesondere zu nennen<sup>5</sup>:

- Kleinräumige Vermeidungsmaßnahmen (Zuwegung und Standort WEA): möglichst keine tatsächlich genutzten Quartiere und keine gut geeigneten potenziellen Quartiere (Potential für Wochenstuben) beanspruchen im Aktionsradius der entsprechenden betroffenen Art; wegen Wissensunsicherheit schützender Puffer um nachgewiesene Bäume mit Wochenstuben- oder Paarungsquartieren (= hier keine Eingriffe).
- Vermeidung von Kollisionen, insbesondere bei kollisionsgefährdeten Arten:
  - o da das Kollisionsrisiko mit geringer werdendem Abstand zur Waldoberkante zunimmt müssen die untere Rotorspitzen einen möglichst großen Abstand zur Waldoberkante (mindestens 50 m) aufweisen,
  - o Festlegung von Abschaltzeiten ab dem ersten Betriebsjahr gemäß Leitfaden der LUBW für den gesamten Aktivitätszeitraum zwischen April und Oktober (= Stand der Technik) und nicht auf Basis von Messungen in Bodennähe und
  - o Anpassung der Abschaltzeiten im 2. Betriebsjahr nach RENEBAT1- Methode (geeignet sowohl für Wald- als auch Offenlandstandorte, nicht für Sonderstandorte wie Schwärmquartiere).

Für Vögel insbesondere zu nennen:

- Prüfung, ob die vorhandene Datenlage zu windkraftsensiblen Arten adäquat war,
- im Offenland/ Nähe zu Offenland: Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bearbeitungseignissen; Senkung der Attraktivität im Mastfußbereich, Anlage von Attraktiven Ausweich-Nahrungshabitaten und
- Berücksichtigung von regional bedeutenden Vogelzugkonzentrationskorridoren, wie diese durch vorhandene Daten aus Ornitho.de oder von mehrjährigen Beobachtungen erfahrener Vogelzug-Beobachter dokumentiert sind.

Für Reptilien, Amphibien, Haselmaus u.a. zu nennen:

---

<sup>5</sup> siehe u.a.

- Fledermäuse und Windkraft im Wald, BfN 2016, Reihe Naturschutz und Biologische Vielfalt Nr. 153
- Artenschutz und Windenergieausbau, Anordnung von Minderungsmaßnahmen bei der Genehmigung von WEA in Windenergiegebieten, die die Voraussetzungen des § 6 WindBG entsprechen, erarbeitet in Rahmen des BfN F+E-Vorhabens, 2. Fassung vom 21.09.2023



- Nutzung der Standardverfahren für Vergrämung, zeitliche Beschränkungen für Baufeldfreimachung, Schutzmaßnahmen durch Zäune, Umsiedelung und Neuanlage/ Verbesserung von Lebensräumen.

### Sonstiges

Bei den zu erwartenden Rodungen für die Standorte einer Windenergieanlage darf das Wiederaufforstungsgebot des Landes- bzw. Bundeswaldgesetzes keine Anwendung finden, d.h. Wiederaufforstungen die nicht im Bereich der Anlage selbst stattfinden können, dürfen nicht zulasten von Naturflächen außerhalb des Waldes durchgeführt werden. Andernfalls würden bisherige Offenlandbiotopie wie Grünland, Streuobstwiesen und Äcker, deren Flächen bisher schon stetig abnehmen, in großem Umfang weiter verringert. Gerade die in solchen Biotopen vorkommenden Arten sind aber stärker bedroht als die Mehrzahl der im Wald vorkommenden Arten. Geeignete und ökologisch sinnvolle Ausgleichsmaßnahmen wären stattdessen das Aufwerten bestehender Waldflächen, z.B. durch die Ausweisung weiterer Waldrefugien bzw. durch Herausnahme aus der Bewirtschaftung; oder die Umsetzung von Biotopverbundmaßnahmen.

Nach Aussage unserer Mitarbeiter im LNV-Arbeitskreis sind für den Raum Pforzheim/ Enzkreis keine aktuellen Vorkommen von Großem Brachvogel und Wachtelkönig bekannt. Aus unserer Sicht ist daher keine „Rangfolge“ unter den (Wald-) Standorten im Enzkreis hinsichtlich ihrer Umweltverträglichkeit / geringere Beeinträchtigung in diesen Punkten möglich.

Um den Flächenverbrauch (Versiegelung von Böden) sowie den Eingriff in die Natur möglichst gering zu halten, sollten Vorrangflächen möglichst so festgesetzt werden, dass dort möglichst viele Windkraftanlagen installiert werden können. Eine Bündelung von Windkraftstandorten in Windparks erspart flächenintensive Erschließungen von Einzel- oder Paarstandorten.

Größere Vorranggebiete ermöglichen darüber hinaus einen gewissen planerischen Spielraum innerhalb der ausgewiesenen Flächen. So können innerhalb der Planungsgebiete konfliktarme Stellen gesucht werden. Sind die ausgewiesenen Flächen dagegen klein, so kann bei auftretenden Konflikten, z.B. des Artenschutzes, kaum auf andere Standorte innerhalb des Vorranggebietes ausgewichen werden. Wir begrüßen, dass die SUP diesen Aspekt benennt und diejenigen Schutzgüter klar herausstellt, deren Betroffenheit erst mit Kenntnis der genauen Anlagenstandorte ermittelt werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Gerhard Walter  
Sprecher LNV-AK Pforzheim/Enzkreis

Anhänge:

- Stellungnahme zu den einzelnen Vorranggebieten im Enzkreis und im Stadtgebiet Pforzheim (siehe unten)
- Gutachten des NABU-Landesverbandes: Beurteilung des Artenschutzes für die Aufstellung des Teilregionalplans Windenergie des Regionalverbands Nordschwarzwald, hier: Vorranggebiet WE 14 vom 28. März 2024
- Stellungnahme der Schutzgemeinschaft Eyachtal zu den geplanten Windenergieanlagen auf Neuenbürger und Dobler Gemarkung im Gebiet Heuberg – Horntann v. 02. Mai 2024

## **Stellungnahme zu den einzelnen Vorranggebieten im Enzkreis und im Stadtgebiet Pforzheim**

**Zu folgenden Anlagenstandorten gibt es noch die folgenden ergänzenden Bedenken / Anmerkungen:**

### **WE 1 (2 Teilgebiete)**

Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (<50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.

### **WE 2 (2 Teilgebiete)**

Artenschutz: Die betroffenen Flächen mit Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie könnten durch geringe Zuschnittsanpassung vom VRG ausgeschlossen werden und wird von uns eingefordert!

Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (<50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.

### **WE 3 (3 Teilgebiete)**

Für die Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ist eine Reduzierung der Beeinträchtigung für den Artenschutz noch durch eine geringe Zuschnittsanpassung der östlichen Teilfläche möglich und wird von uns eingefordert! Bekannt sind neben verschiedenen Fledermausarten die Artorkommen Rotmilan und Wanderfalke.

Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (<50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.

### **WE 4**

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Betroffenheit von alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbeständen könnte auf <20 % der VRG-Fläche reduziert werden, was wir einfordern. Alte und strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände lassen eine hohe Betroffenheit insbesondere für Fledermaus- und höhlenbewohnende Vogelarten erwarten.

Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (> 50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.

Das Gebiet wurde kurzfristig im Dezember zur Sitzung der Verbandsversammlung Sitzung Ende 2023 erweitert. Als Grund wurde angeführt, dass das Wasserschutzgebiet bzw. die Zone II nur fachtechnisch abgegrenzt und noch nicht formal ausgewiesen sei. Aus Vorsorgegründe halten wir diese Vorgehensweise sachlich nicht haltbar und fordern, die erneute Herausnahme der Flächen aus der geplanten Wasserschutzzone II.

## **WE 6 (6 Teilgebiete)**

Für die Schwerpunktorkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ist ein Ausschluss möglich und wird von uns eingefordert. Außerdem:

Südwestliches Teilgebiet mit Wald südlich der Erd-Deponie Hohberg: Im Zuge der abfallrechtlichen Änderungsgenehmigung der Erddeponie im Jahr 2018 war der LNV-AK zur Stellungnahme aufgefordert. In diesem Verfahren wurde u.a. als CEF-Maßnahme ein Altholzbestand auf einer Fläche von ca. 3,6 ha als Habitatbaumbestand speziell für den Schwarzmilan und für Fledermäuse festgelegt. Die Flächen CEF „Horstschutz“ und CEF „Erddeponie“ liegen zu 100 % im geplanten Vorranggebiet. Hier bitten wir noch um Abfrage der genauen Flächen (Shapes) bei der UNB der Stadt Pforzheim und um Berücksichtigung im weiteren Verfahren. Diese Teilfläche ist daher als Standort für Windenergieanlagen ungeeignet und im weiteren Verfahren zurückzunehmen.

Bekannt ist außerdem, dass die Umschlagfläche auf der Deponie von Rot- und Schwarzmilanen (teilweise kreisen gleichzeitig 10 Tiere) gerne als Nahrungsquelle angefliegen wird. Die Windkraftanlagen auf den 5 verbleibenden Teilflächen bedürfen daher einer weiteren Untersuchung und ggf. die Festsetzung von Vermeidungsmaßnahmen zur Verhinderung von Kollisionen (Antikollisionssystem, Abschaltautomatik bei Vogelanflug).

Zu den beiden nördlichen Teilflächen im Bereich Karlsruhäuser Hof/ Golfplatz möchten wir auf unsere Stellungnahme vom 26.07.2023 im Rahmen des Scopingverfahrens verweisen. Dort haben wir bereits darauf hingewiesen, dass hier die in Ost-West-Richtung verlaufende Geländeausformung im Herbst von verschiedenen Arten für den Vogelzug zwischen dem Neckarbecken und dem Rhein genutzt wird. Im Zeitraum des Vogelzuges sind die Anlagen auszuschalten!

## **WE 9 (2 Teilgebiete)**

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Betroffenheit von Kernräumen des regionalen Biotopverbund und von Schwerpunktorkommen der Kategorie B könnten vom VRG ausgeschlossen werden.

Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (<50 %) unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte bitte erneut beurteilen und im südlichen Teilgebiet ausschließen (Route zur Grünbrücke!).

Südliches Teilgebiet mit Wald, das direkt an die Nike-Station angrenzt: Die ehemalige Raketenstation der Amerikaner mit unterirdischen Bunkeranlagen wurde in den 90er Jahren aufgegeben.

Nach unserer Kenntnis liegen verschiedene Untersuchungen/ Erhebungen zum Standort vor, so ist die Fläche der ehemaligen Nike-Station z.B. für eine Kompensationsmaßnahme im Zuge des Autobahn A 8-Ausbaus vorgesehen. Im Zug der Planung der Kompensationsmaßnahme wurde seinerzeit diskutiert, ob die vorhandenen Bunkeranlagen als Fledermausquartiere erhalten werden sollen. Soweit hier eine entsprechende Quartiersnutzung erfolgt, ist der Vorsorgeabstand zum WE 9 Teilgebiet noch entsprechend zu vergrößern.

Insbesondere in den Wiesen um das Nike-Station gibt es ein hohes Schmetterling- und Insektenaufkommen, nach Kartierungen des BUND konnten dort 26 verschiedene Schmetterlingsarten, darunter allein vier verschiedene teils seltene Bläulinge festgestellt werden. Auch die Spanische Flagge ist hier anzutreffen. Diese Diversität konnte in keinem anderen Pforzheimer Gebiet - auch nicht in den ausgewiesenen NSG - festgestellt werden. Es sind verschiedene Orchideenarten (Pyramidenorchideen, Knabenkräuter, Bienenragwurz) und besondere Pflanzen (Seidelbast) bekannt.

Außerdem liegen für den Waldbereich südlich der Nike-Station verschiedene Gutachten vor, da hier die Stadt Pforzheim das Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“ entwickeln wollte. Die im Auftrag der Stadt Pforzheim im Jahr 2023 fertig gestellten Umweltgutachten<sup>6</sup> belegen das Vorkommen von Breitflügel-, Rauhaut-, Zwerg-, Mückenfledermaus, Braunes Langohr, Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus sowie Kleine Bartfledermaus.

Zwar decken die im Zuge des Gewerbegebietes erstellten Gutachten nicht den Bereich der hier geplanten WEA 9-Teilgebiete ab, sodass aufgrund fehlender Untersuchungen keine gesicherte Aussage getroffen werden können, ob es dort Fledermaushabitate gibt; in den Gutachten im Auftrag der Stadt Pforzheim wird jedoch davon ausgegangen, dass es auch außerhalb der Untersuchungsfläche diese Artvorkommen gibt (Nachweis von Weibchen). Da es sich hier um ein zusammenhängendes Waldgebiet handelt, das als Brut- und Jagdhabitat von Fledermäusen sehr gut angenommen ist, muss davon ausgegangen werden, dass die genannten Arten auch auf den geplanten Teilflächen anzutreffen sind. Da die genannten sieben Fledermausarten noch nicht im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie (Stand 10/2022) berücksichtigt sind, wir bitten diese Daten noch entsprechend nachzuführen. Wir gehen davon aus, dass die Stadt Pforzheim die Gutachten / Daten-Shapes kurzfristig bereitstellen kann.

Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass im Gebiet verschiedene Amphibienarten, u.a. die gefährdeten Arten Gelbbauchunke, Erdkröte, Springfrösche, Feuersalamander, Bergmolch, ihren Lebensraum haben. Bei den bekannten Vogelarten sind Neuntöter, Kolkrabe, Waldkauz, Waldohreule und Uhu zu nennen. Die genannten Artvorkommen und ihre Lebensstätten sind bei den Anlagenstandorten und der Zuwegung zu schonen.

Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser (Grundwasser/ Trinkwasser) haben wir folgende Bedenken: Die beiden Teilgebiete liegen zwar in der Zone III des Wasserschutzgebiets Enzauen, sie grenzen aber direkt an die Zone II an. Einem Zitat aus einer Mitteilung des Umweltamts Enzkreis zum Wasserschutzgebiet für die Brunnen in den Enzauen<sup>7</sup> geht folgender Sachverhalt hervor:

---

<sup>6</sup> Maßnahmenkonzept Fledermäuse zum Gewerbegebiet „Ochsenwäldle“, Pforzheim Ost Projekt-Nr. 21115  
Bearbeiter M. Sc. Wildtierökol. J. Zarfl  
Interne Prüfung: UH 19.04.2023  
Datum 10.05.2023  
Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH  
Büro Bruchsal Heinrich-Hertz-Straße 9 76646 Bruchsal  
fon 07251-98198-0

<sup>7</sup> Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen: Pumpwerk

„Im Rahmen des Autobahnausbaus wurden durch die vorab festgelegten Untersuchungsprogramme eine Menge neuer Erkenntnisse gewonnen. Die neuen [Grundwasser-] Messstellen, welche zum Monitoring der Autobahn-Baustelle gebohrt wurden, reagieren auf den Pumpbetrieb der Stadtwerksbrunnen. Die Starkregenereignisse und ihr Einfluss auf die (freigelegten) Störungszonen haben ebenfalls eine direkte Verbindung zumindest zum Brunnen Zö ergeben.“

Demnach ist festzustellen, dass die Trübungen aus den Baumaßnahmen in viel kürzerer Zeit als bis dahin erwartet in die Brunnen gelangen. Je schneller Trübungen und chemische Verunreinigungen zum Brunnen gelangen können, desto vulnerabler ist ein Schutzgebiet. Es erscheint aufgrund der aktuellen Erkenntnisse erforderlich, die ausgewiesene Abgrenzung der Zone II, die ja eine 50 Tage Linie darstellen soll, zu überprüfen.

Um eine Gefährdung der Trinkwasserbrunnen auszuschließen, fordern wir Markierungsversuche zwischen dem konkreten projektierten Standort und den Trinkwasserbrunnen. Nur so ist es möglich, sicherzugehen, dass die Standorte sich außerhalb der faktischen Zone II befinden.

### **WE10**

Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass der betroffene Mischwald als Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönshaus in der ev. Kirche hat, bekannt ist. Die Bechsteinfledermaus wurde ebenfalls nachgewiesen. Die Bedeutung dieses zusammenhängenden Waldgebiets als Lebensraum ist auch durch seine Ausweisung als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2015 gewürdigt.

Im Gebiet sind auch verschiedene Amphibienarten (Erdkröten, Teichmolch und Bergmolch) zuhause. Es bestehen Lebensraumbeziehungen zu anderen Amphibien-Teillebensräumen, erkennbar ist dies u.a. an der geplanten Amphibienleiterichtung im Zuge des Ausbaus der Landesstraße L 1135.

Im Wald kommen besondere Pflanzen (Orchideenart Waldvöglein, Seidelbast...) und geschützte Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Rotmilan, Waldkauz, Waldohreule, Bussard) vor.

### **WE11 (2 Teilgebiete)**

Für die Schwerpunktverkommen der Kategorie B des Fachbeitrags Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie ist ein Ausschluss durch eine geringe Zuschnittsänderung möglich und wird von uns eingefordert.

Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (< 50 %) unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte bitte erneut beurteilen.

Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass die reich strukturierte Feldflur (mit Gewässern, FFH-Mähwiesen, Streuobstflächen) sowie der betroffene Mischwald Jagd- und Nahrungshabitat von verschiedenen Fledermausarten sind. U.a. sind das Großen Mausohr, welches seine Wochenstube in Mönshaus

---

„Friedrichsberg“ und Pumpwerk „Am Lindenbusch“ der Stadtwerke Pforzheim, Brunnen I und II des Zweckverbands Eutingen, 4n, 5n und 7n sowie Brunnen IV der Gemeinde Niefern-Öschelbronn vom 20.November 1984, in Kraft getreten am 26. Januar 1985

heim in der ev. Kirche hat, und die Bechsteinfledermaus (Lebensraum in den alten strukturreichen Laub- und Mischwaldbeständen) anzutreffen.

Des Weiteren leben im Gebiet verschiedene geschützte Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rot- und Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Mäusebussard, Uhu und Wespenbussard), in der offenen Feldflur brüten u.a. Lerchen.

Das Gebiet ist als Vorranggebiet für Naturschutz und Landschaftspflege im Regionalplan 2015 ausgewiesen.

### **WE13**

Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass die reich strukturierte Feldflur (mit FFH-Mähwiesen, Streuobstflächen) Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat, und anderer Fledermausarten ist.

Des Weiteren leben im Gebiet verschiedene geschützte Vogelarten (Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rot- und Schwarzmilan, Mäuse- und Wespenbussard), in der offenen Feldflur brüten u.a. Lerchen.

Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (<50 %) unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte bitte erneut beurteilen.

### **WE 14 (4 Teilgebiete)**

Insbesondere für die südliche Teilfläche (Gemarkung Engelsbrand und Pforzheim) liegen aus dem (gescheiterten) Windanlagenbauvorhaben verschiedene Gutachten des Auftraggebers Juwi zu den Artengruppen Vögel und Fledermäuse sowie verschiedene Gutachten der NABU Ortsgruppe Engelsbrand zu windkraftsensiblen Vögeln vor. Aus diesem Grund ist für uns unverständlich, warum sich dies nicht im Fachbeitrag Artenschutz für die Regionalplanung Windenergie widerspiegelt. So wurden seit dem Jahr 2014 im Potentialgebiet WE 14 vermehrt Brutvorkommen windkraftsensibler Vogelarten, wie Rotmilan, Wespenbussard und Baumfalke festgestellt und von unabhängigen avifaunistischen Gutachtern bestätigt.

Um den Sachverhalt zusammenfassend darzustellen, liegt eine erneute Ausarbeitung zu allen Brutvorkommen als Anhang bei. In diesem Gutachten wird um die im Jahr 2020 festgestellten Brutstätten gemäß dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG, Anlage 1 zu § 45b Absatz 1 bis 5) ein Radius von 1.200 m zur Bestimmung des „zentralen Prüfbereichs“ und ein Radius von 500 m zur Bestimmung des „Nahbereichs“ geschlagen.

Zusammenfassend ist dem Anhang zu entnehmen, dass auf der ausgewiesenen

- Potentialfläche der Engelsbrander/Pforzheimer Gemarkung
  - o 5 Horste im „zentralen Prüfbereich“ und
  - o 2 Horste im „Nahbereich“ liegen.
- östlichen Potentialfläche der Birkenfelder Gemarkung
  - o 3 Horste im „zentralen Prüfbereich“ und
  - o 1 Horst im „Nahbereich“ liegen.

Durch die Vielzahl dieser Überlappungen kann auf ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für den Rotmilan und den Wespenbussard geschlossen werden. Ein Ausschluss dieser betroffenen Teilflächen muss bei der Aufstellung des Teilregionalplans WE 14 berücksichtigt werden! Die südlichen Teilflächen des VRG liegen zudem potenziell in Bereichen des Fledermaus- und Vogelzugs. Die vorliegenden Fledermausgutachten zur ersten gescheiterten Immissionschutzrechtlichen Genehmigung zeigen Aktivitätsmuster bis in größere Höhen und bis lange in den Herbst hinein.

### **WE 15**

Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan bzw. des regionaler Wildkorridors inkl. 500m Puffer (<50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.

Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass hier Waldrefugien und Habitatbaumgruppen mit entsprechend hoher Bedeutung für höhlenbewohnende Fledermaus- und Vogelarten betroffen sind. Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres und weiterer Fledermausarten (u.a. Bechsteinfledermaus).

Bei den Vögeln sind u.a. Waldkauz, Waldohreule und Uhu zu nennen.

Außerdem kommen in dem Gebiet zahlreiche Tümpel, angelegte Biotop (Saatschule, Mähderklinge usw.), Bombentrichter und ein Bach vor. Hier sind zahlreiche Amphibien beheimatet. Es handelt sich hier um die gefährdeten Arten Gelbbauchunken, Grasfrösche, Erdkröten, Springfrösche, Bergmolch usw.

### **WE16 (2 Teilgebiete)**

Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass die Voranggebiete Flächen in einer reich strukturierten Landschaft mit einem Nutzungsmosaik aus Acker-, Wiesen- und Streuobstflächen (auch Flachland-Mähwiesen) sowie Hecken im Übergangsbereich zu alten strukturreichen und naturnahen Laub- und Mischwäldern beanspruchen.

Der Bereich ist auch Kernraum für den landesweiten und regionalen sowie europäischen Biotopverbund und ist dementsprechend (Teil-) Lebensraum für wertgebende Arten wie Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus, Abendsegler (Nachweis im angrenzenden NSG-Kalkofen), Graureiher, Kolkrabe, Turmfalke, Rot- und Schwarzmilan, Waldkauz, Waldohreule, Mäuse- und Wespenbussard, Habicht, Sperber, Neuntöter, Uhu (Bestätigung durch Jagdpächter), Feldlerche, Rebhuhn und Spanische Flagge.

Im Nahbereich liegen das Naturschutzgebiet Kalkofen sowie das FFH-Gebietes Strohgäu und unteres Enztal und es gibt zahlreiche Wechselwirkungen, sodass von einer dauerhaften Beeinträchtigung ausgegangen werden muss.

Wir erwarten, dass neben den Standardvermeidungsmaßnahmen (u.a. Abschaltzeiten für Fledermäuse) auch Antikollisionsabschaltungen für windkraftsensible Vogelarten erforderlich werden.



**WE 18 (4 Teilgebiete)**

Die Betroffenheit des regionalen Wildkorridors inkl. 500m Puffer (< 50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.

Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass die Voranggebiete innerhalb für den Artenschutz wertgebende Waldbestände (alte strukturreiche Laub- und Mischwaldbestände ab 120 Jahren, Waldrefugien, Habitatbaumgruppen und kartierte Waldbiotope) liegen. Insbesondere die Fledermausarten (u.a. Großes Mausohr, Bechsteinfledermaus), höhlenbewohnende Vogelarten (u.a. Schwarzspecht, Sperlingskauz) sowie die windkraftsensiblen Vogelarten Uhu und Wanderfalke sind hier anzutreffen.

Im Wald liegen auch Feuchtbiotope mit den entsprechenden Vorkommen verschiedener Amphibienarten.

**WE 19 (3 Teilgebiete)**

Die zwei nördlichen Teilflächen liegen vollständig im Mischwaldbestand. Das Gebiet ist ein Jagd- und Nahrungshabitat des Großen Mausohres, welches seine Wochenstube in Mönsheim in der ev. Kirche hat. Hinsichtlich der erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen möchten wir darauf hinweisen, dass hier auch Amphibienarten in ihren bedeutenden (Teil-) Lebensraum betroffen sind (u.a. Erdkröten, Springfrösche, Grasfrösche und Bergmolche). Die Wanderbewegung erfolgt überwiegend in nördlicher Richtung, so gibt es angrenzend an der L1180, nord-östlich des Vorranggebietes, schon jahrelang eine vom BUND Weissach betreute Amphibienwanderstrecke.

Die südliche Teilfläche liegt innerhalb der strukturreichen Feldflur, in nächster Nähe befindet sich ein Steinbruch mit Schotterwerk. Hier haben Uhu, Wanderfalke, Turmfalke und Kolkrabe ihren Lebensraum. Belegt sind diese Artvorkommen u.a. durch ein ornithologisches Gutachten im Auftrag der Stadt Heimsheim sowie durch jahrelange Kartierungen einer ortsbekannteren ehrenamtlichen Naturschützerin (dokumentiert u.a. auf der Plattform Orni-tho/Naturalist. Weitere Kartierungen sind durch die Arbeitsgemeinschaft Wanderfalkenschutz (AGW) dokumentiert.

Anhand der hier vorkommenden, auch windkraftsensiblen Vogelarten gehen wir davon aus, dass nach einer Neubewertung es zu einem Ausschluss der südlichen Teilfläche kommen muss.

**WE 20 (2 Teilgebiete)**

Die Betroffenheit des Generalwildwegeplan inkl. 500m Puffer (<50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.

**WP 1 (2 Teilgebiete)**

Die Betroffenheit des regionalen Wildkorridors inkl. 500m Puffer (< 50 %) bitten wir unter Einbeziehung der von uns oben genannten möglichen Summationseffekte erneut zu beurteilen.